

11/04

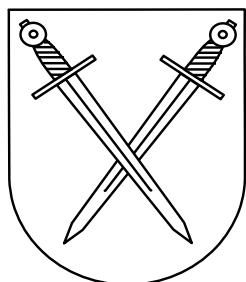
# Amtsblatt der Stadt Schwerte

10.09.2004

## Inhalt

Seite

|    |   |     |
|----|---|-----|
| 72 | Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit vom 25.05.2004 | 169 |
| 73 | Wechsel von Ratsmitgliedern                               | 174 |
| 74 | Wahlbekanntmachung der Kommunalwahlen am 26. Sept. 2004   | 175 |



**Herausgeber:**

Stadt Schwerte  
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.

**Bestellungen sind zu richten an:**

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304/104-733)

### Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit vom 25.05.2004

Der Jugendhilfe- und Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 20.04.2004 folgende Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit wie folgt neu gefasst:

#### 1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

##### 1.1 Leitziele der Jugendarbeit

Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten.

Nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§§ 4 + 12 SGB VIII (KJHG)) ist es Aufgabe des öffentlichen Trägers, Einrichtungen und Veranstaltungen sowie die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände, -vereine und sonstiger Jugendgemeinschaften (im folgenden: Jugendverbände und -organisationen) unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens zu fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe zu stärken.

Darüber hinaus werden auch finanzielle Mittel für bestimmte Maßnahmen, Veranstaltungen und Dienste der Jugendverbände und -organisationen bereitgestellt.

Den Förderungsrichtlinien kommt die Aufgabe zu, das traditionell bestehende Angebot verschiedener Jugendverbände und -organisationen materiell und immateriell zu fördern.

In eigenverantwortlicher Tätigkeit leisten Jugendverbände und -organisationen auf Dauer angelegte, von jungen Menschen selbst organisierte, gemeinschaftlich gestaltete und mitverantwortete Arbeit. Diese ist unter Wahrung des satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 SGB VIII zu fördern.

Grundlage der Zusammenarbeit zwischen der Stadt Schwerte und den Anbietern von Jugendarbeit soll das Kontraktmanagement sein.

##### 1.2 Förderungsgrundsätze gem. § 74 KJHG

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger

- die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllen,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
- gemeinnützige Ziele verfolgt,
- eine angemessene Eigenleistung erbringt und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII voraus.

Über die Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter wird vorausgesetzt.

Der Jugendhilfe- und Sozialausschuss beschloss in seiner Sitzung am 13.02.1996 Förderbedingungen für die Gewährung von Beihilfen für die Teilnahme bedürftiger Kinder und Jugendlicher an Ferienfreizeiten. Die bisherige Richtlinie zur Kinder- und Jugendberufshilfe (Ferienhilfswerk) wird durch „Zuschüsse für bedürftige Kinder und Jugendliche an Ferienfreizeiten“ ersetzt.

##### 1.3 Allgemeines zum Antragsverfahren

Zuschüsse können nur für Personen gewährt werden, die in der Stadt Schwerte wohnen. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Leiter/-innen sowie Helfer/-innen.

Zuschüsse nach diesen Richtlinien dürfen mit allen anderen öffentlichen Finanzierungsmitteln 75 % der Gesamtkosten der jeweiligen Maßnahme, Veranstaltung, Einrichtung bzw. des Dienstes, nicht überschreiten, so dass ein Anteil des Trägers von mindestens 25 % (z. B. Teilnehmerbeiträge) verbleibt.

Die Träger der jeweiligen Maßnahme, Veranstaltung, Einrichtung bzw. des Dienstes sind verpflichtet, vorab alle sonstigen Zuschussmöglichkeiten (z. B. Bundes-/Landesmittel) auszuschöpfen und offen zu legen.

Zuschüsse nach diesen Richtlinien können nur aus den vom Rat der Stadt Schwerte hierfür im jeweiligen Haushaltsjahr bereitgestellten Haushaltsmitteln gewährt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen in einer bestimmten Höhe besteht nicht.

Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend (mehr als 50 %) religiöser, gewerkschaftlicher, parteipolitischer, schulischer oder sportlicher Art sind, werden nicht gefördert.

Die Antragsfrist für die in den Abschnitten 2.1 und 2.2 genannten Maßnahmen endet am 01.06 des jeweils laufenden Jahres, die Antragsfrist für die Abschnitte 2.3 und 2.4 endet am 01.03. des jeweils laufenden Jahres.

Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Planung, Organisation, Durchführung und Nachbereitung der jeweiligen Maßnahme bzw. Veranstaltung.

Der Träger der Maßnahme bzw. Veranstaltung verpflichtet sich, die Teilnehmer an seinen Maßnahmen bzw. Veranstaltungen entsprechend zu versichern, falls dies nach Art und Umfang erforderlich ist.

Sportvereine und -verbände sind von der Förderung ausgeschlossen, falls eine Bezuschussung vom Sportamt vorgenommen wird. Gleiches gilt für kulturtragende Vereine, die vom Kulturamt gefördert werden.

#### **1.4 Controlling**

Der Controlling-Bericht wird von Jugendgruppen und Jugendverbänden sowie dem Stadtjugendring zum 01.11. des jeweils laufenden Jahres, bei Maßnahmen der Familienerholung und bei Zuschüssen für bedürftige Kinder und Jugendliche an Ferienfreizeiten spätestens vier Wochen nach Ende der Maßnahme beim Jugendamt eingereicht. Hierfür sind die Formulare der Stadt Schwerte ist zu verwenden. Es werden jeweils getrennte Formulare für Gruppenberichte, Projekte und sonstige Maßnahmen zur Verfügung gestellt.

Zuschüsse sind antragsgemäß und zweckentsprechend zu verwenden; andernfalls sind die gezahlten Beträge vom Antragsteller zu erstatten.

Die Stadt Schwerte ist berechtigt, die Mittelverwendung durch Einsicht in die Geschäftsbücher, Belege und Besuche zu prüfen.

Der Empfänger des Zuschusses ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Antragsteller, der zu dem gesetzten Termin die Verwendungsnachweise nicht einreicht, kann nach einer Mahnung mit der Rückforderung der Mittel rechnen.

#### **1.5 Zuständigkeiten**

Im Rahmen der Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwerte ist der Jugendhilfe- und Sozialausschuss für die Entscheidung über folgende Anträge zuständig:

- zur Förderung von Jugendhilfeeinrichtungen (Bau- und Einrichtungskosten),
- zur Förderung Jugendfreizeitstätten (Bau- und Einrichtungskosten),
- zur Förderung der offenen Jugendarbeit in Einrichtungen und
- Zuschüssen zu den Betriebskosten für Einrichtungen der Jugendarbeit.

Beabsichtigt ein Jugendverband oder eine Organisation, einen Antrag auf Förderung der oben aufgeführten Objekte zu stellen, so ist dies unverzüglich dem Jugendamt der Stadt Schwerte mitzuteilen, damit der entsprechende Antrag dem Jugendhilfe- und Sozialausschuss zur Beratung zugeleitet werden kann.

Im übrigen entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes entsprechend der Satzung des Jugendamtes.

Die Rechnungsergebnisse des Vorjahres werden dem Jugendhilfe- und Sozialausschuss mitgeteilt.

## **2. ARTEN**

### **2.1 Familienerholung (Familienhilfswerk)**

#### **2.1.1 Förderungsbedingungen**

Familienerholung sind gemeinsame Ferien der gesamten Familie (Eltern bzw. Elternteil) und die in Familiengemeinschaften lebenden minderjährigen unverheirateten Kinder im Alter bis zu 16 Jahren, die dazu beitragen, insbesondere die soziale Stabilität und die Erziehungskraft der Familie zu stärken.

Zuschüsse werden nur für die Familien gezahlt, die an Maßnahmen teilnehmen, welche nach den 1982 gültigen Richtlinien des Landes förderungswürdig sind.

Für die Bezuschussung gilt die Einkommensgrenze gemäß den Förderungsrichtlinien des Landschaftsverbandes. In Einzelfällen werden auch Familien gefördert, deren Einkommen diese Grenze um 5 % übersteigt.

#### **2.1.2 Antragsverfahren**

Träger der Maßnahme sind:

- die den anerkannten Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege angeschlossenen Träger;
- Kirchen oder gleichgestellte Körperschaften.

Die Träger der Maßnahme beantragen beim Jugendamt bis zum 01.06. des jeweils laufenden Jahres die Förderung.

### 2.1.3 Höhe der Zuschüsse

Dauer der Maßnahme: 14 bis 21 Tage.

Der Zuschuss je Tag und Teilnehmer beträgt mind. 1,50 € höchstens 3,00 €

Es werden alle Reisetage bezuschusst.

### 2.1.4 Controlling

Der Zuschuss muss 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme abgerechnet sein.

Als Verwendungsnachweis sind in Verbindung mit den Controlling-Vordrucken folgende Unterlagen einzureichen:

- eine unterschriebene Teilnehmerliste (Betreuer sind hierbei besonders zu kennzeichnen),
- eine Ausschreibung der Maßnahme,
- ein Nachweis über beantragte Landesmittel - falls möglich - (ab 7 Reisetage),
- ein detaillierter Finanzierungsplan (ab 5 Reisetage).

Zuschüsse sind antragsgemäß und zweckentsprechend zu verwenden; andernfalls sind die gezahlten Beträge vom Antragsteller zu erstatten.

Die Stadt Schwerte ist berechtigt, die Mittelverwendung durch Einsicht in die Geschäftsbücher, Belege und Besuche zu prüfen.

Der Empfänger der Beihilfe ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Antragsteller, der zu dem gesetzten Termin die abgeforderten Verwendungsnachweise nicht einbringt, kann nach einer Mahnung mit der Auszahlung der Mittel nicht mehr rechnen.

Die Vordrucke sind im Jugendamt der Stadt Schwerte erhältlich.

## 2.2 Zuschüsse für bedürftige Kinder und Jugendliche an Ferienfreizeiten

### 2.2.1 Förderbedingungen

Die Beihilfen beschränken sich auf Schwerter Kinder und Jugendliche im Alter von 7 – 18 Jahren, die an Ferienfreizeiten der Träger der freien Jugendhilfe und der öffentlichen Jugendhilfe teilnehmen und deren Familien Sozialhilfe beziehen.

Grundlage für die Förderung ist ein aktueller Sozialhilfebescheid.

Die Maßnahme darf eine Mindestdauer von 10 Tagen und eine maximale Dauer von 21 Tagen nicht unter- bzw. überschreiten.

Der freie Träger versichert, dass alle Leistungen anderer in Anspruch genommen wurden.

Eine Förderung kann nur einmal jährlich pro Teilnehmer und für eine Maßnahme gewährt werden.

### 2.2.2 Antragsverfahren

Antragsteller bei Maßnahmen der freien Träger der Jugendhilfe ist der jeweilige Träger.

Antragsteller bei Maßnahmen des Jugendamtes ist der Teilnehmer bzw. der Sorgeberechtigte.

Die Antragsfrist endet am 01.06. eines jeden Jahres. Anträge, die nach dem 01.06. des laufenden Jahres beim Jugendamt der Stadt Schwerte eingehen können nur berücksichtigt werden, wenn noch Haushaltsmittel verfügbar sind.

### 2.2.3 Höhe der Zuschüsse

Die Höhe des Zuschusses errechnet sich aus den Kosten der Maßnahme, abzüglich aller öffentlichen Förderungen und abzüglich des berechneten Eigenanteils. Der Zuschuss ist abhängig von den vom Rat der Stadt Schwerte bereitgestellten Haushaltsmitteln.

Der Eigenanteil beträgt für Kinder im Alter von 7 – 13 Jahren  
für Jugendliche im Alter von 14 – 18 Jahren

4 Euro und  
6 Euro je Reisetag.

Ist die Summe aller bis zum 01.06. eines jeden Jahres beantragten Beihilfen höher als Haushaltsmittel verfügbar sind, so wird die Höhe der Beihilfe anteilmäßig gekürzt. Somit erhöht sich der Eigenanteil der Teilnehmer.

## 2.2.4 Controlling

Der Zuschuss muss 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme abgerechnet sein.

Als Verwendungsnachweis sind in Verbindung mit den Controlling-Vordrucken folgende Unterlagen einzureichen:

- eine unterschriebene Teilnehmerliste (Betreuer sind hierbei besonders zu kennzeichnen),
- eine Ausschreibung der Maßnahme,
- ein Nachweis über beantragte Landesmittel - falls möglich - ,
- ein detaillierter Finanzierungsplan.

Zuschüsse sind antragsgemäß und zweckentsprechend zu verwenden; andernfalls sind die gezahlten Beträge vom Antragsteller zu erstatten.

Die Stadt Schwerte ist berechtigt, die Mittelverwendung durch Einsicht in die Geschäftsbücher, Belege und Besuche zu prüfen.

Der Empfänger der Beihilfe ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Antragsteller, der zu dem gesetzten Termin die abgeforderten Verwendungsnachweise nicht einbringt, kann nach einer Mahnung mit der Auszahlung der Mittel nicht mehr rechnen.

Die Vordrucke sind im Jugendamt der Stadt Schwerte erhältlich.

## 2.3 Zuschüsse an Jugendgruppen und Jugendverbände

### 2.3.1 Förderungsbedingungen

Die Förderung erfolgt auf zweierlei Art. Jede Jugendgruppe, die die Förderbedingungen erfüllt erhält einen festen Grundbetrag. Hinzu kommt ein in der Höhe variabler Betrag pro Angebotsstunde. Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- Die Gruppengröße umfasst mindestens sechs Personen plus Leitung.
- Die Leitung muss qualifiziert sein.
- In den Gruppen organisiert sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 6 bis 26 Jahren.
- Die Gruppentreffen finden wöchentlich oder vierzehntägig statt.
- Sie finden bei wöchentlichen Treffen mindestens 40 Mal jährlich, bei 14-tägigen Treffen mindestens 20 Mal jährlich statt.
- Die Gruppentreffen dauern mindestens 60 Minuten.
- Projekte werden über Angebotsstunden abgerechnet. Möglich ist eine Abrechnung von maximal fünf Stunden pro Tag.
- Insgesamt werden maximal 100 Angebotsstunden pro Gruppe abgerechnet.
- Ferienfreizeiten zählen nicht zu den Angebotsstunden.
- Ferienfreizeiten ersetzen nicht die Gruppenstunden.

Die Leitungskraft hat ihren Aufgaben entsprechend qualifiziert zu sein.

### 2.3.2 Antragsverfahren

Anträge für den Grundbetrag sind beim Jugendamt bis zum 01.03. des jeweils laufenden Jahres zu stellen. Die Antragstellung erfolgt auf einem Vordruck, der beim Jugendamt erhältlich ist.

Anträge, die nach dieser Frist eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

### 2.3.3 Höhe der Zuschüsse

Der Grundbetrag je Gruppe, die sich mindestens einmal wöchentlich trifft beträgt 160,00 €/Jahr  
(mind. 6 Personen, plus eine Leitungskraft)

Der Grundbetrag je Gruppe, die sich mindestens 14-tägig trifft beträgt 80,00 €/Jahr  
(mind. 6 Personen, plus eine Leitungskraft)

Die Höhe der Förderung pro Angebotsstunde ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel abhängig von der Gesamtzahl der zu fördernden Gruppen sowie der Gesamtzahl der Angebotsstunden.

Der Zuschuss wird nach Bewilligung durch das Jugendamt überwiesen.

### 2.3.4 Controlling

Der Controlling-Bericht wird zum 01.11. des jeweils laufenden Jahres eingereicht. In diesem Rahmen findet dann auch eine Endabrechnung bezogen auf die tatsächliche Anzahl der Gruppen und der Angebotsstunden pro Träger statt.

## **2.4 Zuschüsse an den Stadtjugendring Schwerte**

### **2.4.1 Förderungsbedingungen**

Der Stadtjugendring ist ein Zusammenschluss von Jugendverbänden, der allen Jugendverbänden offen steht. Er führt Maßnahmen, Veranstaltungen, Seminare, Schulungen etc. durch, deren gemeinsame Ausführung durch mehrere Gruppen erforderlich und zweckmäßig ist und die mit der Aufgabe der Mehrheit der Mitglieder des Schwerter Jugendringes vereinbar sind.

### **2.4.2 Antragsverfahren**

Für die Aktivitäten beantragt der Stadtjugendring Zuschüsse.

Die Antragsfrist endet am 01.03. des jeweils laufenden Jahres. Vordrucke sind beim Jugendamt der Stadt Schwerte erhältlich.

### **2.4.3 Höhe der Zuschüsse**

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel.

### **2.4.4 Controlling**

Der Stadtjugendring rechnet seine Aktivitäten auf einem vom Jugendamt zur Verfügung gestellten Vordruck bis zum 01.11. des jeweils laufenden Jahres ab. Diese Abrechnung wird vom Jugendamt geprüft.

## **3. Inkrafttreten**

Die Neufassung der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit tritt am 28.05.2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.2002 außer Kraft.

---

### **- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -**

Die vorstehenden Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Richtlinien nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Richtlinien sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Richtlinienbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit stimmen mit dem am 20.04.2004 gefassten Beschluss des Jugendhilfe- und Sozialausschusses überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 23.08.2004

Böckelühr  
Bürgermeister

**Das Ratsmitglied Herr Hans Kocken**, geb. am 19.05.1919, ist am 01.09.2004 verstorben.

Aufgrund des § 45 Kommunalwahlgesetz wird festgestellt, dass der in der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands unter Nummer 37 aufgeführte **Herr Ludger Schwarte**, geb. am 16.06.1961, wohnhaft in Schwerte, Lindenufer 1, Nachfolger als Ratsmitglied wird.

Gegen diese Entscheidung kann

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie die Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Schwerte, 08.09.2004

Der Bürgermeister  
als Wahlleiter

Böckelühr



**Wahlbekanntmachung  
der Kommunalwahlen am 26. September 2004**

